

Lizenzvertrag Fachgeschäft für E-Liquids

1. Vorbemerkung

Zur Vermeidung juristischer Unklarheiten verwendet dieser Vertrag immer die jeweiligen generischen Formen von Personenbezeichnungen (der Bieter, die Person, das Mitglied, ...).

2. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind

einerseits die **Monopolverwaltung GmbH** (kurz „MVG“) als Lizenzgeber sowie andererseits der **Unternehmer** als **Lizenznehmer**:

Firmenwortlaut	
Firmenbuchnummer oder Vereinsregisternummer oder Sozialversicherungsnummer (10-stellig)	
UID	
Verantwortliche Person	
Sitz bzw. wohnhaft in	
Straße	
Hausnr./Türnr.	
PLZ	
Ort	
Telefonnummern	
E-Mail	
MVG-Kundennummer	

2.1. Standort

Der Lizenznehmer betreibt ein Fachgeschäft für E-Liquids und elektronische Zigaretten (im Folgenden ELF) an folgendem Standort:

Straße	
Hausnummer / Türnummer	
PLZ	
Ort	
Aufrechtes Gewerbe	
MVG- Standortnummer	

Öffnungszeiten

Sie haben uns folgende Öffnungszeiten bekanntgegeben. Sollte sich daran etwas ändern, bitten wir Sie zum Zweck der Gebietsbetreuung um eine Information.

- Mo-Fr ...

2.2. Eignung

Befugnis: Der Lizenznehmer erklärt, dass er alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragspflichten erfüllt und die für den Betrieb seiner bereits am Standort bestehenden Gewerbebetriebe notwendigen Berechtigungen besitzt.

Die Berechtigung zum Betrieb eines ELF entsteht erst mit Abschluss des Lizenzvertrages.

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Der Lizenznehmer erklärt hiermit, dass er wirtschaftlich in der Lage ist, die gegenständliche Leistung zu erbringen und die erforderlichen Einrichtungen für den Verkauf von Lizenzprodukten sowie das Warenlager zu finanzieren.

Berufliche Zuverlässigkeit: Der Lizenznehmer erklärt hiermit, dass weder gegen sein Unternehmen noch gegen die natürlichen Personen, die Mitglied im Verwaltungs- oder Leitungsorgan seines Unternehmens sind oder die darin Vertretungs- oder Entscheidungsbefugnisse haben, ein Ausschlussgrund gem. § 30 Abs. 3 Z 2 ff TabMG vorliegt.



3. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Lizenzvertrages ist die Führung eines ELF nach den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den Vorgaben des Tabakmonopolgesetzes 1996 (TabMG), BGBI. Nr. 830/1995 idF BGBI. Nr. 44/1996 (DFB), in der jeweils geltenden Fassung.

Der Lizenznehmer ist gemäß § 48 Abs. 6 TabMG befugt, bis 31.12.2028 auch den Kleinhandel mit Nikotinbeuteln zu betreiben.

4. Vertragsbestandteile

Der Lizenzvertrag zum Betrieb eines ELF besteht aus den nachstehenden Bestandteilen, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden und nach Maßgabe folgender Reihenfolge gültig sind:

1. diesem **Lizenzvertrag E-Liquids**,
2. dem **Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG)** in der jeweils geltenden Fassung,
3. der aktuellen **Entgeltordnung der MVG** gem. § 16 TabMG.

5. Betrieb des Fachgeschäfts für E-Liquids

Der Lizenznehmer ist berechtigt, für die Dauer des Lizenzvertrages den Verkauf von E-Liquids und elektronischen Zigaretten an dem in Punkt 2.1 festgelegten Standort zu übernehmen.

Der Verkauf von Lizenzprodukten erfolgt auf Basis der dafür auch notwendigen Handelsgewerbeberechtigung. Allgemeine Bestimmungen zum Betrieb, wie insbesondere Öffnungszeiten richten sich nach dem Handelsgewerbe.

Als Betriebsbeginn des ELF wird vereinbart:

Betriebsbeginn	
----------------	--

Eine Abweichung vom vereinbarten Betriebsbeginn ist der MVG anzugeben. Der Vertrieb von E-Liquids ist, soweit der vereinbarte Betriebsbeginn nicht eingehalten wird, spätestens ein Jahr nach Lizenzausstellung (Vertragsunterfertigung) aufzunehmen.

E-Liquids dürfen ausschließlich von bewilligten **Großhändlern** gem. § 6 TabMG bezogen werden.

Der Preis, zu denen E-Liquids im Monopolgebiet an Kunden verkauft werden, ist vom Lizenznehmer festzulegen. Der Großhändler gibt diesbezüglich eine Preisempfehlung ab.

Nikotinpouches sind zum vom Großhändler bestimmten Kleinverkaufspreis in Verkehr zu bringen.

Die Meldung über Ihre Eigenschaft als Lizenznehmer an die Großhändler für E-Liquids und Pouches erfolgt durch die MVG gem. § 15 TabMG zeitnah nach Abschluss des Vertrages, im Regelfall spätestens 7 Tage vor dem geplanten Betriebsbeginn.

5.1. Jugendschutz

Für Jugendliche bestehen in verschiedenen Gesetzen Altersgrenzen, ab denen der Erwerb von sensiblen Genusswaren zulässig ist. Für den Erwerb von E-Liquids, elektronischen Zigaretten und Nikotinpouches sind das insbesondere das TNRSG und die jeweils geltenden Landesgesetze.

Der Verkauf dieser Produkte an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Der Lizenznehmer ist gem. § 24 Abs. 4 TabMG bei der Abgabe von Lizenzprodukten und anderen Waren, für die ein gesetzliches Schutzalter vorgesehen ist, zur **Altersverifikation** verpflichtet, soweit das Erreichen des Schutzalters nicht offenkundig ist.

Sofern der Zugang von Minderjährigen zu Automaten, die mit Produkten gemäß Absatz 1 bestückt sind, nicht ausgeschlossen ist, ist der Lizenznehmer dazu verpflichtet, diese mit einer technischen **Vorrichtung** zu versehen, die den Zugang von Minderjährigen verhindert. Diese Vorrichtungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik und aktuellen Sicherheitsstandards genügen.

Die MVG ist gem. § 14 Abs. 7 TabMG berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch Einsatz minderjähriger Überprüfungsorgane zu kontrollieren. Bei diesen Kontrollen vom Lizenznehmer verkauft Waren werden ungeöffnet und unmittelbar an den Lizenznehmer zurückgestellt und der Kaufpreis rückerstattet.

Eine Missachtung dieser Verpflichtungen hat die im TabMG vorgesehenen Sanktionen (§ 29 und § 31 TabMG) durch die MVG zur Folge, die bis zur Auflösung des Lizenzvertrages führen können.

5.2. Lokal

Das ELF darf nur an dem in Punkt 2.1 festgelegten Standort betrieben werden.

Der Charakter eines Fachgeschäftes für E-Liquids und elektronische Zigaretten muss während der gesamten Lizenzlaufzeit gewahrt sein.

Eine Verlegung des ELF ist unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 und 4 TabMG möglich.

Der Lizenznehmer hat die von der MVG vorgegebene und von dieser zur Verfügung gestellte Plakette von außen gut ersichtlich am Lokal anzubringen.

5.3. Betrieb von Automaten

Der Lizenznehmer ist gemäß § 36 Abs. 8 TabMG zum Betrieb von Automaten für den Verkauf von Lizenzprodukten an oder in seinem Geschäftslokal berechtigt.

Dem ELF wurden folgende standortexterne Automaten gemäß § 25 Abs. 3 TabMG zum Betrieb genehmigt:

- Standort

Neue standortexterne Automaten können nicht genehmigt werden. Ein Austausch bestehender Geräte ist möglich, soweit die Anzahl der Schächte im Automaten unverändert bleibt oder das Austauschgerät kleinräumiger ist.

Der Verkauf von Nikotinpouches in standortexternen Automaten ist nicht zulässig.

In Automaten dürfen neben Lizenzprodukten auch andere Handelswaren oder Dienstleistungen verkauft werden, solange nach Art und Umfang dieses Angebots der Charakter eines Fachgeschäftes gewahrt bleibt und insbesondere der Anteil der Lizenzprodukte im jeweiligen Automaten überwiegt.

Der Betrieb eines Automaten ergänzt den Verkauf im Geschäftslokal, darf ihn aber nicht ersetzen. Ein reiner Vertrieb über Automaten ist daher nicht zulässig.

Sofern der Lizenznehmer den Betrieb von standortexternen Automaten einstellt, erlischt die dafür erteilte Genehmigung.

5.4. Vertriebsverbote

Das Aufsuchen zwecks Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes, die Zustellung und der Versand von Nikotinpouches und E-Liquids sind verboten.

Das Anbieten oder Gewähren von direkten oder indirekten Vorteilen an Kunden wie Rabatte, Skonti, Zahlungsziele und Zugaben jeder Art, die mit dem Verkauf von Nikotinpouches oder E-Liquids im Zusammenhang stehen, ist verboten.

5.5. Werbeverbot

Lizenznahmern ist die Werbung für Nikotinpouches und E-Liquids, soweit in anderen Bundesgesetzen nicht anderes bestimmt ist, ausschließlich an der Außenseite des Geschäftslokals, im Geschäftslokal und an Automaten im Sinne des 5.3 gestattet.

Inhabern von ELF ist jede andere Form der Werbung für ihr Unternehmen untersagt.

5.6. Nennung und Schulung eines Verantwortlichen

Der Lizenznehmer hat gem. § 36 Abs. 4 TabMG eine Person namhaft zu machen, die für das Fachgeschäft verantwortlich ist. Diese Person ist entweder der Inhaber selbst, der Geschäftsführer oder ein bevollmächtigter Mitarbeiter, dessen vereinbarter Dienstort sich am betroffenen Standort befindet. Dem Verantwortlichen wird eine Basisausbildung zum Erwerb von Grundlagenwissen in folgenden Bereichen angeboten:

- Monopolverwaltung und ihre Aufgaben;
- Gesetzliche Grundlagen und Lizenzwesen;
- Produkte und ihre Preise;
- Pflichten des Lizenznehmers (inkl. Jugendschutz)

Die Ausbildung besteht aus digital zu absolvierenden Modulen und einer abschließenden einfachen Wissensüberprüfung. Der Zeitaufwand beträgt typischerweise rund zwei Stunden.

Für die angebotene Basisausbildung wird eine Kursgebühr von € 50 exkl. USt. verrechnet.

5.7. Meldepflichten

Der Lizenznehmer hat die MVG unverzüglich zu informieren, wenn

- Gewerbeberechtigungen für den Standort erloschen oder ruhend gestellt werden;
- sich die für die Führung des ELF verantwortliche Person ändert.

6. Entgeltbestimmungen

Der Lizenznehmer hat der MVG die festgelegten Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung gem. § 16 TabMG zu entrichten.

7. Laufzeit

Laufzeitende	[20 Jahre nach Betriebsbeginn]
--------------	--------------------------------

7.1. Erlöschen der Lizenz

Die E-Liquid-Lizenz erlischt:

- mit dem Tod des Lizenznehmers, gegebenenfalls mit der Beendigung und Löschung der juristischen Person oder Personenvereinigung, es sei denn,

der Betrieb wird im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge übertragen und fortgeführt;

- mit Wirksamkeit der Kündigung durch den Lizenznehmer oder einer Kündigung nach Abs. 2;
- durch Fristablauf.

7.2. Sanktionen und Kündigung

Die MVG ist im Fall von Fehlverhalten des Lizenznehmers im Sinne des § 31 TabMG berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen zu setzen:

- Verwarnungen;
- Geldbußen bis zu 10 % des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit E-Liquids der letzten 12 Monate;
- kostenpflichtige Nachschulungen.

Die Monopolverwaltung ist verpflichtet, den Vertrag mittels schriftlicher Erklärung aufzulösen, wenn

- nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder Lizenzausstellung einen Ausschließungsgrund (§ 30 Abs. 3) dargestellt hätten,
- das Geschäftslokal nachträglich seinen Charakter ändert und nicht mehr als Fachgeschäft für E-Liquids und elektronische Zigaretten wahrgenommen wird;
- der Lizenznehmer das Verfügungsrecht über das Geschäftslokal verliert,
- die Gewerbeberechtigung erlischt oder eine Ruhendmeldung für eine solche Gewerbeberechtigung erfolgt,
- der Lizenznehmer den Vertrieb von E-Liquids nicht innerhalb eines Jahres nach Lizenzausstellung aufnimmt und keine berücksichtigungswürdigen Gründe für die Verzögerung vorliegen,
- schwerwiegende, wiederholte Verstöße des Lizenznehmers gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des E-Liquid-Lizenzvertrages sowie gegen mit der Ausübung der E-Lizenz verbundene Schutzinteressen gesetzt werden
- der Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmers mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
- wenn der Lizenznehmer die vorgeschriebenen Entgelte oder eine verhängte Geldbuße (Abs. 4) nicht innerhalb angemessener Frist bezahlt.

Der Kündigung hat eine schriftliche Verwarnung unter Androhung der Kündigung durch die Monopolverwaltung GmbH vorauszugehen. Die Monopolverwaltung GmbH

kann gemeinsam mit dieser Verwarnung eine Geldbuße gemäß § 31 Abs. 4 verhängen.

Die Monopolverwaltung GmbH kann weiters gemeinsam mit der Verwarnung eine verbindliche Nachschulung des Lizenznehmers auf dessen Kosten anordnen.

Weist der Lizenznehmer nicht innerhalb angemessener Zeit die erfolgreiche Absolvierung dieser Nachschulung nach, ist die E-Liquid-Lizenz zu kündigen. Inhalt und Umfang legt die Monopolverwaltung GmbH fest.

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe kann die Monopolverwaltung GmbH anstelle einer Kündigung eine Geldbuße in Höhe von höchstens zehn Prozent des durchschnittlichen Monatsumsatzes mit E-Liquids der vorangehenden zwölf Monate verhängen. Die eingenommenen Bußgelder sind dem Solidaritäts- und Strukturfonds (§ 14a) zu überweisen.

Die in § 29 TabMG angeführten Sanktionsrechte bleiben davon unberührt.

7.3. Ordentliche Kündigung durch den Lizenznehmer

Der Lizenznehmer kann jederzeit ohne Angabe von Gründen den Lizenzvertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden. Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von dem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede oder konkludente Handlungen abgewichen wird.

8.2. Aufrechnungsverbot

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der MVG mit Gegenforderungen aufzurechnen.

8.3. Rechtswahl und Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden.

8.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Lizenzvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Rahmenvertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Lizenznehmer

.....
Unterschrift MVG